

Mitteilungen für die Wiener Kleidermacher.

Die Genossenschaft macht aufmerksam, daß sie unbedürftig um ihren bei der Genossenschaft angemeldeten Kohlenbedarf, sich unverzüglich die von der Gemeinde Wien ausgegebenen Fragebogen zwecks Versorgung der Gewerbetreibenden mit Brennstoffen, bei den magistratischen Bezirksämtern oder Polizeikommissariaten zu beschaffen, diese Bögen auszufüllen und an den gleichen Stellen wieder abzugeben haben. Inbezug auf die Einführung der Kleiderkarte werden die Wiener Kleidermacher aufmerksam gemacht, daß die betreffende Verordnung den Kleidermachern die Führung eines Kundenbuchs, in welchem die Kunde, wie deren Bestellung genau verzeichnet sind, zur Pflicht macht. Nach § 18 der Verordnung bedürfen Schneider und Schneiderinnen, die sich mit ihrem Gewerbebeschein ausweisen, zum Einkauf von Stoffen und Zubehören keines Bezugscheines. Nur der Private allein ist nach der Verordnung verpflichtet, beim Einkauf von Stoffen und Zubehören, wie überhaupt von unter Sperre befindlichen Waren sich durch einen Bezugschein (Bedarfsbescheinigung) auszuweisen.